

Angemeldet
Cassel, den 20/8 14
Städt. Militär ü 221

Landsturm-Musterung,
Landsturm *Kauf*
Cassel, 5. 9. 14



Thringhausen
Nr. 4. 1917
A. L.
Regentkollge
an f. Thringhausen
24. 4. 17 Dittmer
Gefr.

Musterung Januar 1918
tauglich für

Telegr. Truppe
8. JAN 1918
Cassel



4650

Landsturmschein.

(Vor- und Familienname.)

Kudrow Radinski

Geburtsjahr: 18. 8. 9

Nr. 13.

N^o 1683 der Vorstellungsliste 6 des Aushebungsbezirks Berlin 1 für 1910

Der *Quartiermeister Neubrand Radinski*

geboren am 29. November 1889 zu *Schönwiese*,
Kreis *Heilsberg*, Regierungsbezirk *Königsberg*, Bundesstaat *Preußen*,
wird hiermit dem Landsturm ersten Aufgebots zum Dienst *mit* Waffe überwiesen.

Die Landsturmpflichtigen unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrolle. Sie können in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.

Die Einziehung erfolgt alsdann in der Regel nach Jahresklassen. Die Mannschaften der aufgerufenen Jahresklassen unterliegen den für die Landwehr beim Seiner geltenden Vorschriften, insbesondere sind dieselben den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarverordnung unterworfen. Dieselben melden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit bei der Ortsbehörde ihres Aufenthalts zur Landsturmrolle an. Landsturmpflichtige, welche sich im Auslande aufhalten, haben sich beim Zivilvorstehenden ihres Wohnortes oder in Ermangelung des letzteren bei dem Zivilvorstehenden zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen. Mit Erlass der kaiserlichen Verordnung, durch welche der Landsturm aufgelöst wird, hört die Pflicht zum Diensttritt für die dem Landsturm überwiesenen Mannschaften, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.

Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsbescheinigungen nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs des Landsturms befreit werden. Bezügliche Gesuche sind an den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem die Gesuchsteller dem Landsturm überwiesen sind. Die darauf erfolgten Entscheidungen sind endgültig. Nach Erlass des Aufrufs sind derartige Gesuche unzulässig.

Mit dem 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das neununddreißigste Lebensjahr vollendet wird, erfolgt der Uebertritt zum Landsturm zweiten Aufgebots. Die Landsturmpflicht im zweiten Aufgebote erlischt mit dem vollendeten fünfundsiebzigsten Lebensjahre, ohne daß es dazu einer besonderen Verfügung bedarf. Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Zivilbehörden gegenüber als Ausweis.

Berlin, den 2^{ten} Juli 1910

Königliche Ober-Ersatzkommission im Bezirk Berlin.

Der Militärvorsitzende.

Der Zivilvorsitzende.

Prese



Steuern

Original kostenfrei.

Duplikat 50 Pfennig.